

Kurztitel

Zivilflugplatz-Betriebsordnung

Kundmachungsorgan

BGBl. Nr. 72/1962

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 27

Inkrafttretensdatum

15.03.1962

Abkürzung

ZFBO

Index

92 Luft- und Weltraumfahrt

Text**§ 27. Arbeiten auf Bewegungsflächen.**

Die Abwicklung des Flugplatzbetriebes und die Durchführung von Arbeiten auf Bewegungsflächen sind gleichzeitig insoweit zulässig, als hiedurch die Sicherheit des Flugplatzbetriebes nicht beeinträchtigt wird und die unmittelbare Übermittlung von Anweisungen der Flugverkehrskontrollstelle jederzeit gewährleistet ist.

Zuletzt aktualisiert am

28.03.2018

Gesetzesnummer

10011360

Dokumentnummer

NOR12146903

alte Dokumentnummer

N9196250444J